Allgemeine Geschäftsbedingungen – usePAT GmbH,
Schoenbrunnerstrasse 231/ 2.01, 1120 Wien, Österreich
Stand: 16.10.2026

https://www.usePAT.com/terms

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der usePAT GmbH

Oktober 2026

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für sämtliche Lieferungen unserer Produkte und Anwendungen sowie Dienstleistungen wie Konstruktion und Steuerung (im Folgenden „**Leistungen**“) samt Geschäftsabschlüssen der usePAT GmbH, Schönbrunnerstrasse 231/2.01, 1120 Wien (im Folgenden „**usePAT**“), soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Mit der Bestellung bzw der Erteilung eines Auftrages über eine Leistung erklärt sich der Auftraggeber (im Folgenden „**Auftraggeber**“) mit den AGB einverstanden. Im Falle ständiger Geschäftsbeziehungen und für jede künftige Lieferung und/oder Leistung gelten die AGB der usePAT auch ohne ausdrücklichen Verweis oder Bezugnahme auf diese.

1.2. Die AGB bilden darüber hinaus einen integrierten Bestandteil eines allfälligen Bestellformulars oder speziellen Leistungsvertrages, der zwischen dem Auftraggeber und der usePAT gesondert schriftlich vereinbart wird. Die AGB, das Angebot bzw der Kostenvoranschlag und die Bestellung/Auftrag einschließlich der darin allenfalls referenzierten Dokumente bilden zusammen den Vertrag (im Folgenden „**Vertrag**“). Die AGB gelten uneingeschränkt auch für alle Mehrleistungen oder sonstige Anpassungen oder Änderungen eines Auftrages.

1.3. Soweit vorhanden ergeben sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge: ein allenfalls zwischen den Parteien separat abgeschlossener Kaufvertrag oder eine sonstige individuell abgeschlossene Vereinbarung (zB eine Vertraulichkeitsvereinbarung), das Angebot bzw der Kostenvoranschlag samt Beilagen, eine individuell abgeschlossene Vereinbarung samt ihren Beilagen, eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO, soweit anwendbar, diese AGB, sonstige Dokumente auf die im Angebot bzw im Kostenvoranschlag oder einer individuell abgeschlossenen Vereinbarung sowie in diesen AGB referenziert wird, und die nicht als Beilage angeschlossen sind. Insbesondere wird auch das Benutzerhandbuch zu den Leistungen (das „**Manual**“), das gemeinsam mit der Lieferung der Leistungen dem Auftraggeber ausgehändigt wird, auch integrierender Vertragsbestandteil des Vertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Grundlagen oder sonstigen Unklarheiten zum Anwendungsvorrang oder der Auslegung dieser Grundlagen und einzelner Bestimmungen daraus gilt die angeführte Reihenfolge.

1.4. usePAT behält sich das Recht vor die AGB jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Die geänderten Bedingungen finden auf laufende Verträge keine Anwendung, sofern die Parteien die Anwendung der neuen AGB auf bestehende Vertragsverhältnisse nicht schriftlich, wobei dafür die Textform und daher auch die E-Mail-Form genügt, vereinbaren. Allfällige Vertragsverlängerungen unterliegen den AGB in der zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Fassung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. usePAT schließt nur zu diesen AGB ab.

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für beigefügte oder an anderer Stelle abrufbare oder erhältliche Bedingungen, wie beispielsweise Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonst referenzierte Bedingungen des Auftraggebers.

1.6. Die Mitarbeiter der usePAT sind nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende Abmachungen zu treffen. Solche bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen, der Bestätigung durch usePAT.

1.7. In diesen AGB gelten, soweit sich nachfolgend - insbesondere aus Sinn und Zweck einer Formulierung - nicht eindeutig Abweichendes ergibt, folgende Begriffsbestimmungen:

„**AGB**" meint diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„**Auftraggeber**" meint alle juristischen oder natürlichen Personen, die als Unternehmer einen Auftrag an usePAT nach Maßgabe dieser AGB erteilen.

„**Firmware**" meint das auf den von usePAT entwickelten Produkten vorinstallierte Computerprogramm.

„**Leistungen**" meint sämtliche Lieferungen von Produkten und Anwendungen der usePAT sowie die Erbringung von Dienstleistungen wie Konstruktion und Steuerung, durch usePAT an den Auftraggeber.

„**Manual**" wie in Punkt 1.3. definiert.

„**Schutzrechte usePAT**" wie in Punkt 11. definiert.

„**Software**" meint alle Computerprogramme, die auf Grundlage dieser AGB an den Auftraggeber geliefert werden und zwar sowohl die Firmware der usePAT als auch Computerprogramme und Softwarebestandteile, die im Zusammenhang mit den Leistungen von usePAT oder auf Grundlage einer Spezialanfertigung geliefert werden, insbesondere Softwaredateien und andere Computerinformationen, Dokumentation und sonstiges schriftliches Erläuterungsmaterial dazu sowie alle modifizierten Versionen und Kopien sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen, die von usePAT zur Verfügung gestellt werden.

„**Spezialanfertigungen**" meint die über Auftrag des Auftraggebers von usePAT entwickelten und hergestellten Ergebnisse, was insbesondere Hard- und Softwarekomponenten sowie spezielle Verfahren oder Technologien sein können.

„**usePAT**" meint usePAT GmbH, Schönbrunnerstrasse 231/ 2.01, 1120 Wien.

„**Vertrauliche Informationen**" wie in Punkt 18. definiert.

„**Vertrag**" wie in Punkt 1.2. definiert.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche von der usePAT als „Angebote", „Kostenvoranschläge" oder dergleichen bezeichnete Unterlagen sind grundsätzlich freibleibend und daher unverbindlich und als Aufforderung zur Angebotslegung durch den Auftraggeber zu verstehen. Sie stellen hingegen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

2.2. Die Angebote der usePAT erfolgen in Hinblick auf Liefertermin und Lieferfrist freibleibend. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten oder von usePAT schriftlich zu bestätigen.

2.3. Aufträge bzw Bestellungen vom Auftraggeber entfalten gegenüber usePAT erst mit deren schriftlicher Bestätigung (siehe Punkt 24.1.) Bindungswirkung. Vor diesem Zeitpunkt kommen keine wie auch immer gearteten Verträge zustande.

2.4. Vertragsänderungen bzw Vertragsanpassungen durch den Auftraggeber, wie insbesondere Stornierungen, sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Etwaige dadurch entstandene Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.5. Angaben über Produkteigenschaften in sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen rein der Information, gelten aber nur bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung als zugesichert.

2.6. Sämtliche Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Benutzerhandbücher und sonstige Unterlagen zu den Leistungen, Produktbeschreibung, die dem Angebot angeschlossen werden oder sonst dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind geistiges Eigentum von usePAT und usePAT hat sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte daran inne. Dem Auftraggeber wird nur ein Recht zur Nutzung innerhalb dieses Vertrages eingeräumt; Vervielfältigung, Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte, wenn auch nur auszugsweise, ist untersagt. Für Irrtümer in Prospekten, Produktbeschreibungen und Benutzerhandbüchern sowie in Preislisten behält sich usePAT das Recht vor, vor Abschluss des Vertrages eine Richtigstellung vorzunehmen. Bei Preis- und Kalkulationsirrtümern sowie, wenn der Bestellumfang ohne Rücksprache mit usePAT vom Anfrageumfang abweicht, gilt, dass usePAT das Recht zusteht, eine Korrektur auf den vereinbarten Preis vorzunehmen, wenn entweder die einzelnen Berechnungsgrundlagen Gegenstand der vertraglichen Preisbildung waren, oder wenn der Auftraggeber den Irrtum erkannt hat. Bei offensichtlichen Schreibfehlern ist usePAT jederzeit zur Korrektur berechtigt.

3. Leistungsgegenstand

3.1. Der Gegenstand der Leistungen bestimmt sich nach dem Inhalt des von usePAT an den Auftraggeber versendeten Angebots oder einem Kostenvoranschlag sowie der schriftlich bestätigten Beauftragung von usePAT oder nach einer sonst mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart ist, sind produktionstechnische Abweichungen bezügliche Maße, Gewicht, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb branchenüblicher und in gegebenenfalls anwendbaren technischen Normen, wie beispielsweise ÖNORMEN, ausgewiesenen Toleranzgrenzen zulässig und gelten vorweg als genehmigt.

3.2. Eine Verwendbarkeit der Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke wird von usePAT, soweit nicht ausdrücklich in einem separaten Vertrag, dem Angebot oder dem Manual anderslautend vereinbart, nicht zugesagt. Der Auftraggeber trägt somit das alleinige Verwendungsrisiko der von usePAT erbrachten Leistungen für die beabsichtigten Einsatzzwecke.

4. Preise und Kosten

4.1. Es gelten die von usePAT festgelegten Preise; die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten sich die Kosten (das sind unter anderem Produktionskosten, Lieferkosten, Materialkosten) nach Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist usePAT berechtigt, die Preise entsprechend dem Verhältnis der Kostensteigerung, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, zu erhöhen. Dasselbe gilt für Kostensenkungen. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten bei Erhöhungen binnen 5 Werktagen nach Mitteilung der Erhöhung zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung 5% übersteigt.

4.2. Sämtliche Preisangaben, soweit nicht vertraglich vereinbart, sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise. Sofern eine andere Währung nicht explizit angeführt wird, sind alle Preisangaben in Euro angegeben.

4.3. Alle Preise gelten, soweit nicht anderslautend vereinbart, ab Werk (ex works) Incoterms 2020 und beinhalten keine Kosten für Transport, Verpackung, Montage oder Aufstellung. Sämtliche anfallenden Transport-, Verpackungs-, Montage- und Aufstellungskosten werden dem Auftraggeber nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

5. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

5.1. Rechnungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig, soweit nicht anders angegeben.

5.2. Sämtliche Zahlungen sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf das von der usePAT auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

5.3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf dem Konto der usePAT an.

5.4. Verzug tritt unmittelbar nach Verstreichen des Zahlungszieles ein, einer vorherigen Mahnung durch usePAT bedarf es nicht.

5.5. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu leisten. Diese betragen bei Unternehmern 9,2% über dem im Zeitpunkt des Zahlungsverzuges gültigen Basiszinssatz. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet bei Zahlungsverzug die vorprozessualen Kosten, wozu insbesondere Mahn- und Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zählen, zu ersetzen. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer (Teil-)Zahlung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Abweisung des Antrages mangels kostendeckenden Vermögens ist usePAT berechtigt, sämtliche offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge unverzüglich fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Leistungen zu verlangen.

5.6. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche oder Gewährleistungsansprüche berechtigt.

6. Liefer- und Leistungsbedingungen

6.1. Auslieferungen/ Versendungen erfolgen nach Wahl der usePAT, wobei diese ein geeignetes Transportmittel, einen geeigneten Spediteur bzw Frachtführer oder einen geeigneten Versandweg bestimmt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann usePAT für Leistungen eine Transportversicherung abschließen, wobei die dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind.

6.2. usePAT ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen nach Maßgabe des Produktionsanfalls oder aus anderen nicht vorhersehbaren wichtigen Gründen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Teilleistungen gegen Aufpreis möglich.

6.3. usePAT ist bemüht Liefertermine genau einzuhalten. Liefertermine sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch auch zur Abnahme nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

6.4. Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Leistungen bis zu ihrem Ablauf ab Werk bereitgestellt werden bzw im Fall von vereinbarten Auslieferungen/ Versendungen das Werk verlassen haben. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt usePAT vorbehalten.

6.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber Änderungs- bzw Ergänzungswünsche bekannt gibt und/oder unvorhergesehene Ereignisse eintreten, welche der usePAT nicht zurechenbar sind. Als ein unvorhersehbares Ereignis gelten unter anderem die in Punkt 6.6. genannten Ereignisse.

6.6. Von usePAT nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, wie zB Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Rohstoff oder Energiemangel, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Lieferung durch Lieferanten der usePAT, befreien usePAT von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag; soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, gilt dies jedoch nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

6.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung an usePAT vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm aufgrund der Verzögerung die Abnahme der Lieferung bzw die Annahme der Leistung nicht zuzumuten ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen usePAT in diesem Zusammenhang sind jedoch, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung, ausgeschlossen.

6.8. Im Fall der Beauftragung von Transport, Verpackung, Montage oder Aufstellung der Leistungen durch usePAT am vereinbarten Aufstellungsort ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Sofern nichts anderes vereinbart, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Stundensätze und den Preisen von usePAT im Angebot verrechnet.

6.9. Hat der Auftraggeber die Ware nicht wie vereinbart übernommen und befindet sich daher im Annahmeverzug, ist usePAT nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware gegen angemessene Lagergebühren einzulagern. Gleichzeitig ist usePAT berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware anderwärtig zu verwerten und die Differenz als Schadenersatz geltend zu machen.

7. Gefahrübergang

7.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen die Leistungen grundsätzlich ab Werk gemäß Incoterms 2020. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Leistungen zur Abholung ab Werk an den Auftraggeber oder im Fall einer vereinbarten Auslieferung/Versendung mit Übergabe an den Spediteur oder Versanddienstleister auf den Auftraggeber über. Sollte sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befinden, so findet der Gefahrenübergang mit Leistungsbereitschaft der usePAT statt. Diese Bestimmungen gelten auch für etwaige Teilleistungen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen binnen 7 Werktagen ab Zugang der Mitteilung, dass die Leistungen zur Abholung bereitgestellt worden sind, zu übernehmen, andernfalls Annahmeverzug des Auftraggebers eintritt. Bei Annahmeverzug ist usePAT zum Vertragsrücktritt ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt. Insbesondere ist usePAT berechtigt, angemessene Lagerkosten für die Einlagerung von Waren zu verlangen.

7.3. Im Fall eines Vertragsrücktrittes aufgrund des Annahmeverzuges des Auftraggebers nach Punkt 16.5.1. hat usePAT auch die Möglichkeit die Leistungen zu verwerten und die Differenz als Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der usePAT gegenüber dem Auftraggeber bleiben davon unberührt.

7.4. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird usePAT die Lieferung durch eine Transportversicherung versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Alle erbrachten Leistungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung einschließlich der Bezahlung aller Nebenforderungen im Eigentum der usePAT. Das gesamte Risiko für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (Vorbehaltssachen) trägt der Auftraggeber, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8.2. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltssachen durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der usePAT gestattet.

8.3. Jedwede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltssachen zugunsten Dritter durch den Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung der usePAT unzulässig. Eine Pfändung durch Dritte hat der Auftraggeber der usePAT unverzüglich, längstens binnen einer Frist von 24 Stunden schriftlich mitzuteilen, so dass diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

8.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers behält sich usePAT das Recht vor, die gelieferten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sicherzustellen. Für hierfür anfallende Kosten ist der Auftraggeber schadenersatzpflichtig. Die Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung der offenen Verbindlichkeiten, bleiben davon unberührt.

8.5. Im Fall eines Vertragsrücktritts nach Punkt 16.5.3. ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Herausgabe der Vorbehaltssachen verpflichtet und hat etwaige Wertminderungen der Sachen zu ersetzen. Überdies ist der Auftraggeber zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgelts gemäß der Preise von usePAT im Angebot verpflichtet.

9. Mitwirkung des Auftraggebers

9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

9.1.1. die gegebenenfalls notwendigen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen und alle vorhandenen Unterlagen der usePAT rechtzeitig zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung zu stellen,
9.1.2. vor Aufnahme der Leistungen durch usePAT die Anlagenteile, in bzw an denen gearbeitet wird, abzusichern und vor oder nach geschaltete Teile zugänglich zu machen,
9.1.3. die erforderliche Energie, allfällige Internetverbindungen sowie Werkzeuge und Hilfsmittel auf seine Kosten bereitzustellen,
9.1.4. allgemein usePAT vor und während der Auftragserfüllung auf mögliche mit der Auftragserfüllung verbundene Gefahren hinzuweisen,
9.1.5. ausgebaute Teile, soweit sie nicht aufgrund einer Vereinbarung in das Eigentum der usePAT fallen, nicht benötigte Betriebsmittel und sonstige Abfälle auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen.

9.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass die erfolgreiche Erbringung der Leistungen durch usePAT die Mitarbeit des Auftraggebers in Treu und Glauben und die rechtzeitige Erfüllung seiner jeweiligen Verpflichtungen erfordern. Der Auftraggeber wird daher usePAT zeitgerecht alle erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung stellen und angemessene Anforderungen (nach den Spezifikationen von usePAT) erfüllen, die für die zeitgerechte Ausführung der jeweiligen Leistungen durch usePAT erforderlich sind. Die vom Auftraggeber an usePAT übermittelten Informationen haben vollständig und korrekt zu sein. Der Auftraggeber wird rechtzeitig Stellungnahmen, Genehmigungen und sonstige Erklärungen zu den vorgelegten Dokumenten und Materialien abgeben. usePAT ist berechtigt, vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte oder beigestelltes Material begründet abzulehnen.

9.3. Kommt der Auftraggeber den Verpflichtungen gemäß 9.1.1. bis 9.1.5. nicht oder nicht zeit- oder fachgerecht nach, so ist usePAT berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen oder diese abzulehnen und ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.4. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Leistungen Technologien und/oder Software enthalten können, die der Ausfuhrkontrolle in Europa, den USA oder anderen Ländern unterliegen können, in die sie geliefert oder in denen sie verwendet werden. Der Auftraggeber allein ist für die Einhaltung dieser Beschränkungen verantwortlich, wenn er die Leistungen ausführt oder wieder ausführt. usePAT ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass die Leistungen von Österreich ausgeliefert werden können und außerhalb Österreichs eingesetzt werden dürfen. Vielmehr wird der Auftraggeber usePAT für allfällige Schäden, Aufwand und sonstige Nachteile, die daraus entstehen, dass das Produkt außerhalb Österreichs eingesetzt werden soll oder die sonst im Zusammenhang mit dieser Bestimmung (zB Verletzung von Ausfuhrbeschränkungen) stehen, schad- und klaglos halten.

10. Vorgehen bei Spezialanfertigungen

10.1. Bei Spezialanfertigungen für den Auftraggeber oder der Vornahme von Anpassungen entsprechend den Wünschen des Auftraggebers werden zunächst in einer Planungsphase die näheren technischen, kommerziellen und zeitlichen Modalitäten bindend festgelegt. Erst nachdem der Auftraggeber diese Festlegungen freigegeben hat, wird mit der Ausführung der Leistungen für die Spezialanfertigungen oder Anpassungen begonnen. Der Auftraggeber trägt daher allein das Risiko der Tauglichkeit und Vollständigkeit dieser Festlegungen für seine Anforderungen bezüglich der Spezialanfertigungen und Anpassungen.

10.2. Nach Abschluss dieser Planungsphase und zwar mit Freigabe der Festlegungen beginnt die Entwicklungsphase. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit usePAT einzelne Komponenten im Zuge der Entwicklung zur Freigabe an den Auftraggeber vorlegt, binnen angemessener Frist, die Freigabe hinsichtlich der Komponenten zu erklären, oder mitzuteilen, inwieweit die Leistungen noch zu verbessern sind. Die Freigabe dient daher der Überprüfung, ob die von usePAT zu erbringenden Leistungen den Anforderungen für die Spezialanfertigungen oder Anpassungen entsprechen, und den Beginn der hierauf aufbauenden Leistungen zulassen.

10.3. Erst nach Abschluss der Entwicklungsphase ist usePAT verpflichtet, die Leistungen an den Auftraggeber zur Abnahme zu liefern.

11. Geistiges Eigentum

11.1. usePAT ist Inhaber von Marken, Patenten, Gebrauchsmustern, Software und urheberrechtlich geschützten Werken und ist sonst in Kenntnis von Wissen und praktischen Erfahrungen, unabhängig davon ob formalrechtlich geschützt oder nicht, bezogen auf die Produkte, die Gegenstand der Leistungen sind, insbesondere die Technologie, Bauweise, Funktionsweise und Servicierung, sowie das Produktdesign, Verarbeitungsmethoden, Mechanismus, Spezifikationen aber auch jegliche andere Informationen oder Daten, die den Produkten zugeordnet werden können (alles gemeinsam „**Schutzrechte usePAT**").

11.2. Hinsichtlich sämtlicher Schutzrechte usePAT, die mit der Erbringung der Leistungen in den Vertrag eingebracht werden, ist und bleibt usePAT alleiniger Inhaber, und behält sich sämtliche Eigentumsrechte, einschließlich aller Urheberrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums, daran vor.

11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit nicht von usePAT ausdrücklich erlaubt, sämtliche Informationen zu den Schutzrechten usePAT vertraulich zu behandeln und nicht für einen eigenen kommerziellen oder öffentlichen oder irgendeinen anderen Zweck zu verwenden.

11.4. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, die Schutzrechte usePAT und alle Erkenntnisse daraus zur Information oder Erstellung ähnlicher Produkte zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, keine Kopien, Dekompilierungen, Modifikationen oder abgeleitete Werke aus den Schutzrechten usePAT zu erstellen und diese auch nicht zurückzuentwickeln, um die Zusammensetzung, Funktionsweise, Struktur oder Formulierung oder einen anderen Zweck zu bestimmen, oder sonst als Vorlage oder Anregung für das Entwickeln ähnlicher (technischer) Lösungen zu benützen.

11.5. Dem Auftraggeber ist es ohne Zustimmung der usePAT untersagt Weiterentwicklungen und Verbesserungen an den Schutzrechten usePAT zu entwickeln. Sollte es im Zuge der Ausführung der Aufgaben nach diesem Vertrag dennoch zufällig zu solchen Entwicklungen kommen, so ist dies usePAT unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Rechte zumindest ausschließliche Verwertungsrechte daran stehen ausschließlich usePAT zu.

12. Mängelrüge

12.1. Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich ab Übernahme, spätestens aber binnen 14 Tagen, versteckte Mängel binnen 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge muss ausreichend begründet werden und dieser sind Beweismittel beizulegen.

12.2. Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen bzw verspäteten Mängelrüge gelten die Rechtsfolgen des § 377 UGB und kommt es zum Verlust der Gewährleistungsansprüche und aller aus dem Mangel der Leistung abgeleiteten Rechte, insbesondere also auch von Schadenersatzansprüchen.

12.3. Weiters gelten auch die Rechtsfolgen des § 378 UGB (Rügeobliegenheit bei Falschlieferung oder Mengenfehlern) mit den unter Punkt 12.1 genannten Fristen.

13. Gewährleistung

13.1. usePAT gewährleistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 13.6., dass die Leistungen die vertraglich vorausgesetzten, beschriebenen und/oder zugesicherten Eigenschaften haben. Die Gewährleistungspflicht ist jedenfalls auf die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschränkt.

13.2. Soweit gesetzlich zulässig, wird von usePAT jede weitere Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen, insbesondere, aber nicht nur, die Gewährleistung für eine bestimmte Verkehrsfähigkeit, Tauglichkeit oder Eignung der Leistungen zu einem bestimmten Zweck. Die Einsatzfähigkeit der Leistungen in käuferspezifischen Anwendungen ist daher allein in der Verantwortung des Auftraggebers. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind in jedem Fall auch Teile, welche einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

13.3. Ein Mangel liegt nicht vor, bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnützung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Leistungen, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bzw Wechselwirkungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Ansprüche aus Gewährleistung bestehen ferner nicht, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem Manual verwendet wurden (zB bei Öffnung des Produkts, Missbrauch, Fehlbedienung, Vernachlässigung, Unfall, Manipulation, Änderung, unbefugte Reparatur, unsachgemäße Installation), sowie generell nicht bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung der Leistungen, fehlerhafter Montage bzw Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragten Dritten, bei unzureichenden Wartungsmaßnahmen, bei vom Auftraggeber oder durch Dritte vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen, und auch nicht bei chemischen, elektrochemischen, oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht nach dem Vertrag beabsichtigt sind. Sollte der Auftraggeber die Leistungen an untaugliche, unzulängliche, nicht normgerechte oder nicht abgenommene Montagekonstruktionen oder Verkabelungs- und Stromsystemen anschließen oder angeschlossen haben, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet haben, welche nicht den Originalspezifikationen gemäß dem Manual bzw sonst von usePAT bekannt gemachten Spezifikationen entsprechen oder die Leistungen übermäßig beanspruchen, nachlässig oder unrichtig behandeln, so entfällt die Gewährleistungspflicht der usePAT ebenso vollumfänglich.

13.4. usePAT übernimmt keine Gewährleistung für die Kalibrierung von Geräten, gewährleistet jedoch, dass ihre Geräte so eingestellt werden können, dass sie die im Manual, im Vertrag oder in schriftlichen Spezifikationen von usePAT, falls solche vorhanden sind, in Bezug auf Genauigkeit für den oben angegebenen Gewährleistungszeitraum erfüllen, wenn sie ordnungsgemäß installiert und verwendet werden. Für Produkte anderer Hersteller, die usePAT verkauft, übernimmt usePAT nur insoweit die Gewährleistung, als ein verbleibender Gewährleistungszeitraum des Originalherstellers besteht.

13.5. usePAT gewährleistet außerdem nur die professionelle Lieferung der Leistungen. Die ordnungsgemäße und fachgerechte Zusammenschaltung obliegt dem Auftraggeber. usePAT übernimmt insofern keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Nützlichkeit der Messungen und Messergebnisse, und lehnt alle Haftungen ab, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen Messungen oder Messergebnissen ergeben.

13.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Übernahme. Der Auftraggeber hat der usePAT das Vorliegen von Mängeln nachzuweisen, die Anwendung von § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

13.7. Bei begründeten Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung auf Verbesserung, Austausch oder Nachlieferung des Fehlenden nach Wahl der usePAT. Mehrere Verbesserungen oder Ersatzlieferungen durch usePAT sind zulässig. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung bestehen nicht.

13.8. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei erfolgter Verbesserung oder Austausch der Leistung nicht erneut zu laufen. Die Gewährleistungspflicht endet jedenfalls nach Ablauf der in Punkt 13.6. genannten Frist.

13.9. Bei Vorliegen eines Mangels, welcher der Gewährleistung unterliegt, hat usePAT die Wahl am Einsatzort der mangelhaften Leistung nachzubessern oder sich die mangelhafte Leistung zusenden zu lassen, wobei der Versand auf Gefahr des Auftraggebers erfolgt.

13.10. Erweist sich die Mängelrüge des Auftraggebers als ungerechtfertigt, ist usePAT berechtigt, den hierdurch entstandenen Aufwand für die Überprüfung der ungerechtfertigten Beanstandung nach seinen allgemeinen Tarifsätzen zu verrechnen.

13.11. Der Regressanspruch nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

14. Gewährleistung für Verletzung von Schutzrechten Dritter

14.1. Wenn die Nutzung der Leistungen einschließlich der Software gerichtlich untersagt wird oder nach der Auffassung von usePAT eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter droht, so kann usePAT wahlweise wie folgt vorgehen: (i) Ändern und modifizieren der Leistungen, so dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden; (ii) Erwerben einer Lizenz für die weitere Nutzung einer solchen Leistung; oder (iii) Rücktritt vom Vertrag (auch nur teilweise) und Rückerstattung des Entgelts, das für die vom Rücktritt erfassten Leistungen tatsächlich bezahlt wurde.

14.2. Der Auftraggeber hat bei Realisierung einer der Alternativen des Punktes 14.1. kein Rücktrittsrecht.

14.3. Die vorstehenden Regelungen für den Fall von Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend; sie bestehen jedoch nur, wenn der Auftraggeber usePAT unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Verletzungen der Schutzrechte Dritter unterrichtet, der Auftraggeber die Durchführung der Modifizierungsarbeiten gemäß Punkt 14.1. ermöglicht, der Auftraggeber usePAT alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehält, der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und/oder die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber die Leistungen eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet.

15. Haftung und Produkthaftung

15.1. usePAT, ihre Organe, ihre Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt aber nicht für Personenschäden.

15.2. Im Übrigen wird jegliche Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, wie insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus einem Ausfall des Gerätes, Schäden aus Fehlmessungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung, ausgeschlossen.

15.3. Der Nachweis des Verschuldens der usePAT obliegt dem Auftraggeber, die Anwendung der Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB gilt daher nicht.

15.4. Die Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund des Manuals und sonst aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, sonstigen Vorschriften für die Behandlung der Leistungen (Betriebsanleitungen, Servicevorschriften usw), insbesondere auch im Hinblick auf vorgeschriebene Prüfungen und Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Leistungen nicht nach einem einheitlich international anerkannten technischen Standard zertifiziert sind, und in verschiedenen Ländern daher auch potentiell unterschiedliche Vorschriften, Standards oder Zertifizierungen gelten und einzuhalten sind, die die Leistungen nicht erfüllen.

15.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu vermeiden und einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Andernfalls ist usePAT berechtigt, eine angemessene Verringerung des geltend gemachten Schadens zu fordern.

15.6. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach drei (3) Jahren ab der Verletzungshandlung.

15.7. Unabhängig von einem Verschulden der usePAT bleibt eine etwaige Haftung der usePAT bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Sollte der Auftraggeber selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes („PHG") oder entsprechender ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er usePAT gegenüber jedoch ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen, es sei denn, dass usePAT diesbezüglich grobes Verschulden nachgewiesen wird.

15.8. Hinsichtlich Umständen bzw Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Leistungsumfangs liegen, trifft usePAT keine Prüf-, Warn- und/oder Hinweispflicht. usePAT haftet nicht für negative Folgen resultierend aus offenbarer bzw verdeckter Untauglichkeit der vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Stoffen, Hard- und/oder Software, Daten, und/oder unrichtigen Anweisungen.

15.9. Alle dem Grunde nach gegen usePAT bestehenden Haftungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettowert der einzelnen, allenfalls einen Haftungsanspruch begründenden Leistung oder mit der tatsächlichen Deckung durch eine allenfalls von usePAT abgeschlossene Versicherung, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.

16. Vertragsrücktritt

16.1. Der Auftraggeber kann, sollte keine abweichende Vereinbarung getroffen worden sein, bei verspäteten oder nicht ausgeführten Leistungen, welche auf grobes Verschulden der usePAT zurückzuführen sind und zudem nicht Folge unvorhersehbarer Ereignisse iSd Punkt 6.6. sind, vom Vertrag schriftlich (siehe Punkt 24.1.) zurücktreten.

16.2. Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts ist die schriftliche Setzung einer Nachfrist in der Dauer von 4 Wochen sowie der Ablauf dieser Frist.

16.3. Ersatzansprüche des Auftraggebers bei erfolgtem Vertragsrücktritt sind, außer in Fällen von Vorsatz, ausgeschlossen.

16.4. Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Auftraggeber hinsichtlich Spezialanfertigungen jedenfalls ausgeschlossen.

16.5. usePAT ist unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte berechtigt, insbesondere aus den folgenden Gründen unverzüglich und ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten,

16.5.1. wenn in der Sphäre des Auftraggebers Gründe vorliegen, durch welche eine Ausführung der Leistungen unmöglich oder verzögert wird, beispielsweise, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.

16.5.2. wenn usePAT Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers hat und sich dieser nach Aufforderung nicht bereiterklärt, Vorauszahlung zu leisten oder vor Ausführung der Leistungen entsprechende Sicherheiten beizubringen.

16.5.3. wenn sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet.

16.5.4. wenn der Auftraggeber eine Vertragsverletzung begeht, durch welche die Vertragsfortführung für usePAT unzumutbar ist.

16.5.5. wenn der Auftraggeber die Geheimhaltungspflichten nach Punkt 19. verletzt.

16.6. Dieses Rücktrittsrecht kann usePAT auch nur hinsichtlich einzelner (Teil-)Leistungen ausüben.

16.7. Im Fall eines Vertragsrücktrittes sind bereits erbrachte (Teil-)Leistungen der usePAT gemäß dem Vertrag abzurechnen und zu bezahlen. usePAT hat aber stattdessen auch die Option die Rückstellung bereits übergebener Leistungen zu verlangen. Etwaige Wertminderungen der Leistungen hat der Auftraggeber zu ersetzen und dieser ist zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgelts verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche der usePAT gegenüber dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

17. Ausschluss der Vertragsanfechtung

17.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, ist die Vertragsanfechtung wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage, oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ausgeschlossen.

18. Nutzungsrechteeinräumung

18.1. usePAT räumt dem Auftraggeber bei Leistungen, welche von usePAT entwickelte Software beinhalten, ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares und nicht-sublizenzierbares sowie beschränktes Recht zur Nutzung der Software im Rahmen des Vertrages und soweit es die Firmware betrifft nur als integralen Bestandteil der usePAT Produkte, ein. Das Nutzungsrecht ist daher auf die Verwendung der in den usePAT Produkten integrierten Anwendungen und sonst zur Nutzung der Leistungen nach diesem Vertrag beschränkt.

18.2. Nach diesem Punkt 18.1. ist der Auftraggeber nur zur Nutzung der Software, soweit dies für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Leistungen nach dem Vertrag notwendig ist, berechtigt, nicht aber zur Vornahme von Vervielfältigungen und anderen Verwertungshandlungen, auch nicht nur hinsichtlich Teilen der Software. Nur soweit von usePAT entsprechend gekennzeichnet oder sonst ausdrücklich erlaubt, ist der Auftraggeber im Rahmen des jeweils im Vertrag vereinbarten Lizenzumfangs zur Kopie der Software oder nur Teilen davon zwecks Installation auf Hardware berechtigt, die dem Auftraggeber entweder über Hosting zur Verfügung gestellt wird, im Eigentum des Auftraggebers steht oder vom Auftraggeber gemietet oder geleast wird.

18.3. Klarstellend wird festgehalten, dass die Software, wie auch alle an den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen Vertrauliche Informationen gemäß Punkt 19.1. dieser AGB darstellen und somit der Geheimhaltung gemäß Punkt 19. unterliegen.

18.4. Alleiniger Inhaber der Software in sämtlichen Ausdrucksformen und daher sowohl einschließlich des Maschinencodes als auch des Materials zur Entwicklung des Computerprogramms, sowie seiner äußeren Gestaltung und daher insbesondere der Bildschirmdarstellung und der Funktionen ist usePAT. Der Auftraggeber darf weder selbst noch durch Dritte den Objektcode modifizieren, entziffern, dekompilieren oder den Sourcecode durch reverse engineering oder in anderer Weise herstellen beziehungsweise versuchen herzustellen, mit Ausnahme der Fälle in denen dies gemäß § 40d Urheberrechtsgesetz zulässig ist. Vor einer Dekompilierung der Software hat der Auftraggeber usePAT schriftlich mit angemessener Frist aufzufordern, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung trotz schriftlicher Fristsetzung erfolglos bleibt, ist der Auftraggeber im vorgenannten Sinn zur Dekompilierung berechtigt.

19. Geheimhaltung

19.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche im Zuge eines Vertrages, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc, insbesondere jene nach Punkt 18. (gemeinsam „**Vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, sohin nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere als die vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden.

19.2. Der Auftraggeber hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem Auftraggeber auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des Auftraggebers oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen usePAT und dem Auftraggeber.

19.3. Der Auftraggeber hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Auf Verlangen der usePAT hat der Auftraggeber eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

19.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrages, über Verlangen der usePAT die Vertraulichen Informationen einschließlich Kopien in Papierform sowie elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die Vertraulichen Informationen Bezug genommen wird, sofort an die usePAT zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch der usePAT in jedem Einzelfall vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

20. Datenschutz

20.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die usePAT im Zuge der Vertragserfüllung personenbezogene Daten iSd der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

Detaillierte Informationen über Art und Umfang der Datenverarbeitung sowie über die Betroffenenrechte sind der Datenschutzerklärung, abrufbar unter https://www.usepat.com/j/privacy/, zu entnehmen.

20.2. Soweit usePAT mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber gleichzeitig mit Vertragsunterfertigung über Verlangen der usePAT eine ihm vorgelegte Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO mit usePAT abzuschließen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, stellt dies einen Grund zum Vertragsrücktritt nach Punkt 16.5. dieser AGB dar.

21. Referenzen

21.1. Der Auftraggeber räumt der usePAT mit Auftragserteilung das Recht ein, in der Öffentlichkeit auf jegliche erdenkliche Art und Weise mit Name, Marke und/oder Firmenlogo des Auftraggebers auf eine bestehende oder bereits beendete Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

21.2. Diese Zustimmung kann durch den Auftraggeber schriftlich jederzeit widerrufen werden.

22. Anwendbares Recht

22.1. Sämtliche vertragliche Beziehungen und diese AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Die Anwendung des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

23. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE / EAG-VO)

23.1. Übertragung der Entsorgungspflicht: Der Kunde (Käufer) übernimmt die Verpflichtung, die gelieferten Geräte nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten und gemäß allen jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der österreichischen Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß zu entsorgen oder verwerten zu lassen.

23.2. Freistellung (Schad- und Klagloshaltung): Der Kunde stellt den Verkäufer (Hersteller/Importeur im Sinne der EAG-VO) von allen Verpflichtungen gemäß § 10 EAG-VO (Finanzierung der Sammlung und Behandlung von gewerblichen Altgeräten) sowie von sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter (insbesondere von Nachfolgenutzern) vollständig schad- und klaglos.

23.3. Übertragungspflicht auf Dritten (Weitergabe-Klausel): Gibt der Kunde die gelieferten Geräte oder Teile davon an gewerbliche Dritte (z. B. durch Weiterverkauf, Vermietung oder Leasing) weiter, verpflichtet er sich, diesem Dritten die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach Nutzungsbeendigung auf dessen Kosten vertraglich aufzuerlegen. Zudem muss der Kunde den Dritten verpflichten, diese Pflicht im Falle einer erneuten Weitergabe wiederum aufzuerlegen (Kettenvertrag).

23.4. Rechtsfolge bei unterlassener Weitergabe: Unterlässt es der Kunde, die Entsorgungspflicht und die Weiterverpflichtung vertraglich auf den Dritten zu übertragen, bleibt der Kunde im Verhältnis zum Verkäufer weiterhin persönlich verpflichtet, die Entsorgungskosten zu tragen und den Verkäufer von allen behördlichen oder privaten Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

23.5. Verjährung: Der Anspruch des Verkäufers auf Schad- und Klagloshaltung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von 30 Jahren ab Beendigung der Nutzung des Geräts.

24. Gerichtsstand

24.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB, eines Vertrages oder der Bestellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für die Vertragsparteien als Gerichtsstand vereinbart.

25. Mitteilungen

25.1. Alle Mitteilungen und Erklärungen gemäß dieser AGB, einschließlich solche, die sonst nach dem Vertrag abgegeben werden, haben schriftlich zu erfolgen und sind durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Partei abzugeben. Klarstellend festgehalten wird, dass schriftlich nicht Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB bedeutet und daher die Textform (zB E-Mail) genügt, soweit nicht im Einzelnen die Schriftform vereinbart ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verlangt wird. Im Fall der Zustellung durch E-Mail gilt die Mitteilung mit dem Tag des Absendens als zugegangen, soweit die Versendung an einem Werktag zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgte und der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat.

25.2. Sämtliche Änderungen einer Adresse, E-Mail-Adresse oder einer anderen Kontaktinformation einer Partei, an die Mitteilungen zugestellt werden sollen, werden im Verhältnis zu der anderen Partei mit Zugang einer solchen Mitteilung wirksam.

26. Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit

26.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die zwischen den Parteien auf Grund dieses Vertrages begründeten Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von usePAT an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. Davon erfasst ist auch ein Kontrollwechsel beim Auftraggeber („Change of Control“) und daher der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Auftraggebers; jede Verschmelzung, Spaltung oder Übernahme des Auftraggebers mit, durch oder in eine andere Körperschaft, Gesellschaft oder Person; oder jede Änderung der Eigentumsverhältnisse von mehr als fünfzig Prozent (50%) des Kapitals oder der Stimmrechte beim Auftraggeber in einer oder mehreren verbundenen Transaktionen.

26.2. Sollte der Auftraggeber den Vertrag oder die zwischen den Parteien auf Grund dieses Vertrages begründeten Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten im Sinne der vorstehenden Bestimmung übertragen wollen, ist darüber usePAT im Vorhinein zu informieren, und kann der Übertragung binnen 14 Werktagen nach Versand dieser Information aus wichtigem Grund, wobei dieser so schwerwiegend sein muss, dass er eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, schriftlich widersprechen. Im Fall einer rechtswirksamen Übertragung verpflichten die AGB auch jeden Rechtsnachfolger des Auftraggebers und gelten weiterhin vollinhaltlich.

27. Salvatorische Klausel

27.1. Sollte eine Bestimmung der AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in den AGB oder einem Vertrag.

28. Vertragssprache

28.1. Diese AGB wurden in deutscher Sprache errichtet. Bei Widersprüchlichkeiten bzw Abweichungen zwischen der deutschen und einer der anderen Sprachfassungen gilt vorrangig die deutsche Fassung.